

Aussetzungen – Quotrix

Gemäß §11 des QUOTRIX Regelwerkes werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere von 20.00 Uhr bis 22:00 Uhr des angegebenen Handelstages ausgesetzt.

Datum	ISIN	Name
11.05.2018	DE000NRW0JJ8	Nordrhein-Westfalen, Land Med.T.

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Aussetzungen und Wiederaufnahmen – Regulierter Markt

Name	ISIN	Aussetzung / Uhr	Wiederaufnahme / Uhr	Xontro	Quotrix
BABCOCK-BSH AG O.N.	DE0005284004	11.05.2017 / 17:25 b.a.w.		X	

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (Anleihen – 4258; Aktien – 4270; Fonds – 4271)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster
unter dem EUR 25.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 9. Mai 2018
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Covered Notes Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende gedeckte Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende Schuldverschreibungen

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem EUR 4.000.000.000,--
Debt Issuance Programme vom 14. September 2017
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Bekanntmachungen

Bekanntmachung 18 / 7 R 012

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 48b Absatz 1 Satz 3 und § 48c Satz 2 Börsenordnung

Die Geschäftsführung hat gemäß § 48b Absatz 1 Satz 3 Börsenordnung (nachfolgend „**BörsO**“) das Order-Transaktions-Verhältnis (nachfolgend auch „**OTV**“) für die an der Börse Düsseldorf gehandelten Wertpapiere sowie gemäß § 48c Satz 2 BörsO die Tatbestandsvoraussetzungen und die Höhe der Gebühr für eine übermäßige Nutzung der Handelssysteme, die „Excessive Usage Fee“ (nachfolgend auch „**EUF**“), wie folgt festgelegt:

§ 1 Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Das Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) beschreibt das Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen (nachfolgend „Aufträge“) zu ausgeführten Geschäften. Es wird ein volumenbasiertes OTV und ein anzahlbasiertes OTV berechnet. Beide OTVs werden täglich pro Handelsteilnehmer und Marktmodell (Skontroführerhandel und Quotrix) für jedes gehandelte Wertpapier berechnet. Eine OTV-Verletzung in einem Wertpapier liegt vor, wenn mindestens eine der beiden OTVs den maximal zulässigen Wert überschreitet.

(2) Das volumenbasierte OTV beruht auf dem Volumen der Aufträge und Ausführungen und wird wie folgt berechnet:

$$OTV_{Vol} = [\text{Gesamtvolumen Aufträge} / \text{Gesamtvolumen Geschäfte}] - 1$$

Der maximal zulässige Wert ist $OTV_{Vol} = 10.000$.

Führt die Messung des OTV_{Vol} aufgrund währungsbedingter oder wertpapierspezifischer Parameter oder aufgrund sonstiger die Berechnung beeinflussender Faktoren im Einzelfall zu einer erheblichen Verzerrung des Messergebnisses, gilt diese Messung nicht als Überschreitung des maximal zulässigen Wertes, sofern die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels in der Gattung nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt, wenn das Volumen ausgeführter Geschäfte an einem Handelstag 0 (Null) ist.

(3) Das anzahlbasierte OTV beruht auf der Anzahl an Aufträgen und Ausführungen und wird wie folgt berechnet:

$$OTV_{Anz} = [\text{Gesamtanzahl Aufträge} / \text{Anzahl ausgeführter Geschäfte}] - 1$$

Der maximal zulässige Wert ist $OTV_{Anz} = 200$.

Ist die Anzahl ausgeführter Geschäfte an einem Handelstag 0 (Null), ist der maximal zulässige Wert des OTV_{Anz} überschritten, wenn die Gesamtanzahl der Aufträge größer 200 ist.

(4) Die Geschäftsführung kann Handelsteilnehmern, die als Skontroführer bzw. Market Maker tätig sind, höhere maximal zulässige OTV-Werte gewähren.

§ 2 Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee)

(1) Die Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (EUF) wird berechnet, wenn eine Anzahl von 200 Orderereignissen pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer (nachfolgend „**Freigrenze**“) überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Freigrenze wird die Anzahl der Orderereignisse mit der Anzahl der zulässigen Orderereignisse pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer verglichen. Die EUF wird anschließend für jedes Orderereignis erhoben, das über die Anzahl der zulässigen Orderereignisse hinausgeht.

(2) Orderereignisse sind Einstellungen, Änderungen oder Löschungen von Orders. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Einstellung einer neuen Order und damit zweifach gezählt. Stopp-Orders, Löschungen von Orders gemäß § 3 Absatz 3 oder § 6 Börsengeschäftsbedingungen oder bei Nutzung einer Kill-Funktionalität im Sinne des Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19.07.2016 bzw. Artikel 18 Nr. 2 lit. (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14.07.2016 werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Die Anzahl der Orderereignisse ist die Gesamtsumme aus der Anzahl der Einstellungen, der doppelten Anzahl der Änderungen und der Anzahl der Löschungen aller Orders. Die Anzahl der zulässigen Orderereignisse ist die Multiplikation aus der Anzahl der Ausführungen und dem Faktor 15; darüber hinaus gehende Orderereignisse gelten als unzulässig.

(4) Die Gebühr für unzulässige Orderereignisse im Sinne von Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 beträgt Euro 0,50 pro Orderereignis.

(5) Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall abgesehen werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn durch die übermäßige Nutzung die Systemstabilität und die Marktintegrität des Handelssystems nicht beeinträchtigt wurden.

(6) Während außergewöhnlicher Marktlagen kann die Geschäftsführung die Freigrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 und den Faktor gemäß Absatz 3 Satz 2 an die jeweilige Marktlage anpassen. Die Anpassungen werden bekannt gemacht.

Börse Düsseldorf
 - Geschäftsführung -
 9. Mai 2018

Bekanntmachung 18 / 7 R 10

Änderung der Bekanntmachung 17 7R 20 vom 14. Dezember 2017
 hier: Tag der deutschen Einheit; 3. Oktober 2018

Handelskalender 2018

Für 2018 gilt an der Börse Düsseldorf der folgende Handelskalender:

Der Handel findet regulär Montag bis Freitag im Makler gestützten Handel an der Börse Düsseldorf (Xontro) von 8:00 bis 20:00 Uhr und im elektronischen Handelssystem Quotrix (Market Maker) von 8:00 bis 22:00 Uhr statt.

Feiertage	Datum	Börse Düsseldorf (Xontro)	Quotrix (Market Maker)
Neujahr	1. Januar 2018	Kein Handel	Kein Handel
Rosenmontag	12. Februar 2018	08:00 - 20:00 Uhr	08:00 - 22:00 Uhr
Karfreitag	30. März 2018	Kein Handel	Kein Handel
Ostermontag	2. April 2018	Kein Handel	Kein Handel
Tag der Arbeit	1. Mai 2018	Kein Handel	Kein Handel
Christi Himmelfahrt	10. Mai 2018	08:00 - 20:00 Uhr	08:00 - 20:00 Uhr
Pfingstmontag	21. Mai 2018	Kein Handel Erfüllungstag	08:00 - 20:00 Uhr
Fronleichnam	31. Mai 2018	08:00 - 20:00 Uhr	08:00 - 22:00 Uhr
Tag der deutschen Einheit	3. Oktober 2018	Kein Handel Erfüllungstag	Kein Handel Erfüllungstag
Allerheiligen	1. November 2018	08:00 - 20:00 Uhr	08:00 - 22:00 Uhr
Heiligabend	24. Dezember 2018	Kein Handel Erfüllungstag	Kein Handel Erfüllungstag
1. Weihnachtstag	25. Dezember 2018	Kein Handel	Kein Handel
2. Weihnachtstag	26. Dezember 2018	Kein Handel	Kein Handel
Silvester	31. Dezember 2018	Kein Handel Erfüllungstag	Kein Handel Erfüllungstag

Börse Düsseldorf
 Geschäftsführung
 9. Mai 2018

Bekanntmachung Nr. 18 / R 0061 S

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesanleihe von 2018 (2028)				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 2.000.000.000,-- - Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -	0,50000 %	DE0001102440	15.02. gzj.	15.02.2028

der Bundesrepublik Deutschland,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesanleihe ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 16. Mai 2018, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
8. Mai 2018

Bekanntmachung Nr. 18 / 31 R 011

Einstellung der Preisfeststellung

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 75.000.000,--	1,25000 %; m. Schuldnerk.	691	DE000WGZ8UL3	18.05. gzj.	18.05.2026

der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

zum 18. Mai 2018 ausgesprochen worden ist, wird die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß mit Ablauf des 9. Mai 2018 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 18. Mai 2018 zum Nennwert.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
9. Mai 2018

Bekanntmachung Nr. 18 / R 0062 S

Neueinführung

Land Sachsen-Anhalt

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

		Landesschatzanweisungen von 2018 (2048)			
Emissionssumme		Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR	20.000.000,--	1,80800 %; m. Schuldnerk.	DE000A2E4DW8	15.05. gzj.	15.05.2048

des Landes Sachsen-Anhalt

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe). Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 100.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Die Landesschatzanweisungen sind durch die Emittentin einmalig zum 15. Mai 2028 kündbar.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2018 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis im regulierten Markt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
9. Mai 2018

Bekanntmachung Nr. 18 R 0053 S

Zulassungsbeschluss

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster

Durch Beschluss der Geschäftsführung sind

unter dem
EUR 25.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 9. Mai 2018
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Die Zulassung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Schuldverschreibungen innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung des nach dem Wertpapierprospektgesetz gültigen Basisprospektes erstmals öffentlich ausgegeben werden.

Der Tag der Einführung wird noch bekannt gegeben.

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
9. Mai 2018